

Öffentliche Bekanntmachung im Amtl. Mitteilungsblatt der Gemeinden
Au am Rhein
Bietigheim
Durmersheim
Elchesheim-Illingen
in der 22. KW 2015

**Änderung der Satzung über die Entschädigung
ehrenamtlich tätiger Bürger “**

(Druck der beigef. Anlage)

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Durmersheim, den 22. Mai 2015



Kopp
Stellvertretender Verbandsvorsitzender

Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und § 9 der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung am 21. Mai 2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Juni 2015 Kraft.

Durmersheim, den 21. Mai 2015



Der Verbandsvorsitzende:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kopp', written over a horizontal line.

Kopp
Stellvertretender Verbandsvorsitzender